

Von: [ARV](#)
An: [Kirchhoff, Johannes](#)
Betreff: Fwd: Landtagswahl 2022 - WPS
Datum: Montag, 2. Mai 2022 17:56:11
Anlagen: [image003.jpg](#)

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: Carina.Catap@cdu-nrw.de
Datum: 30. April 2022 um 11:01:40 MESZ
An: arvnrw@freenet.de
Betreff: Landtagswahl 2022 - WPS

Sehr geehrter Herr Kirchhoff,

hiermit übersende ich Ihnen die Antworten der CDU NRW auf die zugesandten Wahlprüfsteine:

Frage 1: Was halten Sie von der geplanten Änderung des § 14 LRiStaG und deren Folgen für die Mitbestimmung? Befürworten Sie für amtsgerichtliche Beförderungsstellen eine Ausnahme vom Erprobungszwang? Wie stehen Sie zu der Idee, Beförderungsstellen an den Amtsgerichten Amtsrichtern vorzubehalten?

Unsere Beamtinnen und Beamten spielen eine wichtige Rolle in unserem Land. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, ihnen ein angemessenes berufliches Fortkommen zu garantieren und sie anhand ihrer Fähigkeiten in einem dafür geeigneten öffentlichen Amt einzubringen. Die von uns beschlossenen Änderungen im Landesrichter- und Staatsanwältengesetz sowie in der Laufbahnverordnung schaffen dabei die nötigen Grundlagen, das Beurteilungswesen der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten in der Justiz an das allgemeine Beurteilungswesen der Beamtinnen und Beamten anzupassen und damit auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen. Da auch das in der Justiz seit langem etablierte und bewährte Erfordernis einer Erprobung als Voraussetzung für die erstmalige Übertragung eines Beförderungsamtes für die Verwirklichung des Rechts auf ein angemessenes berufliches Fortkommen von grundlegender Bedeutung ist, haben wir auch dieses im Lichte der jüngsten Rechtsprechung im Landesrichter- und Staatsanwältengesetz verankert. Damit erkennen wir die grundlegende Bedeutung des Erprobungserfordernisses für die Verwirklichung des Rechts aus Artikel 33 Absatz 2 GG an.

Frage 2: Wie stehen Sie zum Krisenmanagement des Landes in der Pandemie?

Halten Sie es für richtig, dass den Gerichten Schutzmaßnahmen wie die Anordnung von Maskenpflicht und „3G“ verboten worden sind?

Nach einer Phase der Beschränkung des Dienstbetriebs der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf das zwingend erforderliche Maß wurde in der Justiz der reguläre Dienstbetrieb schrittweise wieder aufgenommen. Um Infektionsquellen und -risiken soweit wie möglich zu reduzieren, haben wir dabei grundsätzlich in Bezug auf die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts geraten, dass oberstes Gebot für die Rückkehr in den geordneten Dienstbetrieb die zwingende Beachtung der Abstandsregel sein solle. Hinsichtlich des Sitzungsbetriebs haben wir darauf hingewiesen, dass dessen Gestaltung in erster Linie den Richterinnen und Richtern im Lichte ihrer richterlichen Unabhängigkeit und der Wahrnehmung der Sitzungspolizei obliegt. Wir haben gleichzeitig u. a. empfohlen, die Abstandsregel auch im Sitzungssaal einzuhalten und durch ein geeignetes Sitzungssaalmanagement auf unterschiedliche Anforderungen an die Raumgrößen Rücksicht zu nehmen und auch auf eine gute Be- und Durchlüftung der Sitzungssäle zu achten sei.

Frage 3: Was halten Sie von der Idee, im Interesse des Infektionsschutzes Anhörungen in Betreuungssachen im Wege der Video- oder Audiokonferenz zu ermöglichen?

Eine leistungsfähige, bürgernahe und moderne Justiz ist ein Grundpfeiler unseres Rechtsstaates. Die Erfordernisse für eine Videokonferenztechnik haben sich dabei infolge der Corona-Pandemie und des damit einhergehenden Gebots der physischen Distanzierung deutlich verstärkt. Um den Gerichtsbetrieb und insbesondere die Durchführung von Gerichtsverhandlungen auch unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen, haben wir daher neue, digitale Wege beschritten. Vorbereitend werden die strategisch relevanten Entscheidungen getroffen und sichergestellt, dass die Gerichte mit Soft- und Hardware für sichere Videokonferenzen ausgestattet werden. Videokonferenzsysteme werden in der Justiz NRW sowohl im Verwaltungs- als auch im Rechtsprechungsbereich – etwa bei Anhörungen in Betreuungs-, Unterbringungs- und strafvollstreckungsverfahren, Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien nach § 110a SGG, § 128a ZPO, § 91a FGO sowie § 102a VwGO - benötigt. Die Entscheidung, ein Verfahren mithilfe einer Videokonferenz durchzuführen, obliegt letztlich der richterlichen Unabhängigkeit.

Frage 4: Wie beurteilen Sie die Zukunft der kleinen Amtsgerichte? Halten Sie die Besoldung der dortigen Direktoren (R1 mit Zulage) für ausreichend? Frage 7: Was halten Sie von der Idee, alle Richter unabhängig von ihrer Funktion gleich zu bezahlen?

Frage 4 und 7 werden zusammen beantwortet

Mit uns verbleibt die Justiz in der Fläche. Wir treten für den Erhalt der bestehenden Gerichtsorte ein und werden gleichzeitig alle Einrichtungen der außergerichtlichen Streitschlichtung fördern, durch die Gerichtsverfahren

vermieden und eine tragfähige Lösung von Konflikten in unserer Gesellschaft erreicht werden. Die Besoldung von Richterinnen und Richtern ist an das jeweils verliehene Amt gekoppelt. Für die gleiche Besoldung aller Richterinnen und Richter sehen wir zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Anlass.

Frage 5: Die Besoldung der Richter ist inzwischen Ländersache. Das Richtergehalt in Deutschland ist deutlich niedriger als in den meisten anderen europäischen Staaten und in Nordrhein-Westfalen niedriger als beispielsweise in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg. Beabsichtigen Sie, das zu ändern?

Im Wettbewerb um die besten Köpfe wollen wir die Justizberufe wirtschaftlich attraktiver machen, die Zahl der Beförderungsstellen ausweiten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessern. Wir haben daher das Tarifergebnis 2021 für den Öffentlichen Dienst zeit- und wirkungsgleich auf den Beamten- und Richterbereich übertragen. Dies ist eine Steigerung der Bezüge ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent. Damit haben wir die Teilhabe der Beamten- und Richterschaft an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Jahr 2022 sichergestellt. Zum Stand 31. Dezember 2021 lag die jährliche Bruttobesoldung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters in NRW dabei in keinem Fall um mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt der übrigen Länder. In den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 10 liegen die Abweichungen zum Durchschnitt aller Bundesländer (ohne Bund und ohne NRW) sogar durchweg im positiven Bereich, sodass die Jahresbruttobesoldung in NRW im Jahr 2021 in diesen Besoldungsgruppen höher war als der Durchschnitt in den anderen Ländern.

Frage 6: An den Amtsgerichten gibt es deutlich weniger richterliche Beförderungsstellen als an den Land- und Oberlandesgerichten. Wollen Sie daran etwas ändern?

Wir arbeiten mit unserer Personalentwicklung daran, den Mitarbeitenden in der Justiz in allen Phasen ihrer beruflichen Laufbahn die Möglichkeit zu bieten, ihre individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen engagiert einzusetzen und weiterzuentwickeln. Hierzu sind die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, insbesondere für die Einarbeitung, Personalförderung, Personalführung sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Bereich der strategischen Personalentwicklung handeln wir u.a. im Sinne des Rahmenkonzepts zur Personalentwicklung, das eine gemeinsame Grundlage für die aktive Personalentwicklung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften bildet. Die Justiz ist dabei eine lernende Organisation: Ihre Entwicklung und Modernisierung sind Teil eines ständigen Verbesserungsprozesses. Ziel ist die Optimierung bestehender Organisationsstrukturen, wobei sowohl die Aufbauorganisation als auch die Ablauforganisation in den Blick genommen werden, um unseren verfassungsmäßigen Auftrag erfüllen und die Rechtsgewährung in unserem Land sicherstellen zu können.

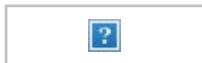
Frage 8: Was halten Sie von einer Selbstverwaltung der Justiz? Wie sieht ggf. Ihr Modell für eine Selbstverwaltung aus?

Wir haben im Vorfeld der Neuregelung des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes die verschiedenen Modelle für die Autonomie der Justiz einer intensiven Prüfung unterzogen. Im Ergebnis sind wir überzeugt, dass sich die bestehende Justizverwaltung in ihrer Gesamtheit als Garant einer sachlichen Personalpolitik und auch als guter Schutz der richterlichen Unabhängigkeit bewährt hat. Änderungsnotwendigkeiten haben wir lediglich bei den Beteiligungsrechten der Richtervertretungen ausgemacht, denen wir mit unserer Neufassung des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes bereits vollumfänglich nachgekommen sind. Für uns müssen sich letztlich alle Reformüberlegungen daran messen lassen, ob sie die Leistungsfähigkeit der Justiz im Interesse der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger steigern und zugleich die verfassungsrechtlich verbürgte Unabhängigkeit der Justiz nachhaltig sichern. Die derzeitige Ausgestaltung der Justizverwaltung erfüllt diese Voraussetzungen und entspricht allen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Ich wünsche ein angenehmes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Carina Catap
Leitende Referentin im Kampagnenteam



CDU Nordrhein-Westfalen
Wasserstraße 6
40213 Düsseldorf

Carina.Catap@cdu-nrw.de
www.cdu-nrw.de